

<b>Landtag von Niederösterreich</b>	
Landtagsdirektion	
Eing:	27.08.98
Lfd. Nr.:	724/L-24
Wm.F.- Aussch.	

## **SYNOPSIS**

zum allgemeinen Begutachtungsverfahren des NÖ Landschaftsabgabegesetzes 1999

Der Entwurf wurde mit Schreiben LF2-LA-7042/012-98 einem allgemeinen Begutachtungsverfahren mit einer Begutachtungsfrist bis 11. September 1998 zugeführt.

Folgende Stellen wurden in das allgemeine Begutachtungsverfahren einbezogen:

1. Abteilung Landesamtsdirektion/Verfassungsdienst
2. Abteilung Gemeinden
3. Abteilung Finanzen
4. Abteilung Personalangelegenheiten
5. Abteilung Gewerberecht
6. Abteilung Landwirtschaftsförderung
7. Abteilung Naturschutz
8. Abteilung Allgemeiner Baudienst
9. Unabhängiger Verwaltungssenat in Niederösterreich
10. Arbeitsgemeinschaft der Bezirkshauptleute Niederösterreichs,  
zu Hd. Hr. WHR Dr. Peter Partik, 3430 Tulln, Hauptplatz 33
11. Umweltschutz
12. Bundeskanzleramt/Verfassungsdienst, 1014 Wien, Ballhausplatz 2 (20-fach)
13. Datenschutzrat, 1014 Wien, Ballhausplatz 1
14. NÖ Gemeindevertreterverband der ÖVP, 1010, Löwelstr. 6
15. Verband Sozialdemokratischer Gemeindevertreter in NÖ, 3100 St. Pölten, Bahnhofplatz 10
16. Verband Freiheitlicher und unabhängiger Gemeindevertreter Niederösterreichs, 3100 St. Pölten, Unterwagramerstraße 1
17. NÖ Landes-Landwirtschaftskammer, 1014 Wien, Löwelstr. 16
18. Wirtschaftskammer NÖ, 1014 Wien, Herrengasse 10
19. Kammer für Arbeiter und Angestellte für NÖ, 1060 Wien, Windmühlg. 28
20. NÖ Landarbeiterkammer, 1015 Wien, Marco d'Avianogasse 1
21. Kammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten für Wien, Niederösterreich und Burgenland, 1040 Wien, Karlsplatz 9
22. Rechtsanwaltskammer für Niederösterreich, 3100 St. Pölten, Andreas Hoferstr. 6
23. Notariatskammer für Wien, Niederösterreich und Burgenland, 1010 Wien, Landesgerichtsstr. 20
24. Kammer der Wirtschaftstreuhandler, 1081 Wien, Bennoplatz 4
25. Abteilung Raumordnung und Regionalpolitik
26. Volksanwaltschaft, 1010 Wien, Singerstraße

Folgende Stellen haben im Rahmen des allgemeinen Begutachtungsverfahrens eine Stellungnahme abgegeben:

1. Abteilung Landesamtsdirektion/Verfassungsdienst
2. Abteilung Finanzen
3. Abteilung Naturschutz
4. Abteilung Allgemeiner Baudienst – Geologischer Dienst
5. Abteilung Allgemeiner Baudienst - Naturschutz
6. Unabhängiger Verwaltungssenat im Land Niederösterreich

7. Bundesministerium für Finanzen
8. Verband NÖ Gemeindevertreter der Österreichischen Volkspartei
9. Verband Sozialdemokratischer Gemeindevertreter in NÖ
10. Verband Freiheitlicher und Unabhängiger Gemeindevertreter
11. NÖ Landes-Landwirtschaftskammer
12. Wirtschaftskammer NÖ
13. Kammer für Arbeiter und Angestellte für Niederösterreich
14. Kammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten für Wien, Niederösterreich und Burgenland
15. Rechtsanwaltskammer Niederösterreich
16. Abteilung Raumordnung und Regionalpolitik
17. Fachverband der Bauindustrie (Wirtschaftskammer Österreich)
18. Firma Eichhorn Gesellschaft m.b.H., 3372 Blindenmarkt
19. Firma Hasenöhr & Sohn GmbH, 4303 St. Pantaleon
20. Firma Nicoloso Ziegelwerk, 3140 Pottenbrunn
21. Firma Kirchweger GmbH, 4300 St. Valentin
22. Franz Hintersteiner, 3264 Gresten
23. Grüne Fraktion im NÖ-Landtag

#### **Allgemeines:**

##### Abteilung Landesamtsdirektion/Verfassungsdienst

In unserer im Rahmen der Vorbegutachtung abgegebenen Stellungnahme zum Entwurf eines Landschaftsabgabegesetzes 1999 konnten wir aufgrund des von der Abteilung Landwirtschaftliche Bildung und Weinwirtschaft gesetzten engen Zeitrahmens primär nur zur Frage der Vereinbarkeit der Entwurfes mit der 6. Mehrwertsteurrichtlinie 77/388/eWG prüfen.

Wir weisen jedoch auf 5 Unklarheiten hin, die im vorliegenden Entwurf nur teilweise beseitigt werden konnten.

##### Abteilung Finanzen

Gegen den zur Begutachtung übermittelten Entwurf des NÖ Landschaftsabgabegesetzes 1999 besteht grundsätzlich kein Einwand.

Im allgemeinen Teil der Erläuterungen sollten jedoch die durch die Erweiterung des Steuergegenstandes und die Erhöhung des Hebesatzes zu erwartenden Mehreinnahmen zumindest schätzungsweise dargestellt werden.

##### Abteilung Naturschutz

Dem übermittelten Entwurf einer Neufassung des NÖ Landschaftsabgabegesetzes wird grundsätzlich zugestimmt. Vor allem die geplante Vereinfachung und Effizienzsteigerung der Abgabeneinhebung und das Schließen von „Schlupflöchern“ zur Abgabenermeidung wird ausdrücklich begrüßt. Positiv bewertet wird auch die Erhöhung des Hebesatzes.

##### NÖ Landes-Landwirtschaftskammer

Die NÖ Landes-Landwirtschaftskammer erhebt gegen den Entwurf einer Neuerlassung des NÖ Landschaftsabgabegesetzes keinen Einwand.

#### Abteilung Allgemeiner Baudienst – Naturschutz

Der Entwurf wurde mit der Abteilung Allgemeiner Baudienst–Geoologie (BD1-G) und der Naturschutzabteilung (RU5) besprochen, die beide Stellungnahmen abliefern, denen sich die Abteitteilung Allgemeiner Baudienst-Naturschutzsachverständige anschließen kann. daher ist keine eigene Stellungnahme erforderlich.

#### Verband NÖ Gemeindevertreter der Österreichischen Volkspartei

Der 45. Österreichische Gemeindetag, der am 17. und 18. September in Klagenfurt stattfindet, wird sich mit dem zentralen Thema „Wirtschaftsstandort Gemeinde in Europa“ befassen. Die Thematik zeigt, wie wichtig einerseits die Gemeinden für die Wirtschaft, andererseits aber auch wie wichtig die Wirtschaft für die Gemeinden ist. Dies gilt auch für Kies- und Schotterunternehmen, ungeachtet der Tatsache, daß die Akzeptanz von Eingriffen in die Natur bei der Bevölkerung immer mehr in Frage gestellt wird. Die weitgehende Selbstversorgung Österreichs mit Baumaterial ist eine staatspolitische Forderung, und erscheinen daher alle Maßnahmen bedenklich, die diese Selbstversorgung in Frage stellen. Die derzeit in Diskussion stehende Berggesetz-Novelle wird – soweit bekannt – in Hinkunft zum Schutze der Bevölkerung Regelungen enthalten, die für viele kleine Kies- und Schotterunternehmen eine nicht unwesentliche Belastung ihres Betriebes mit sich bringen wird. Die Existenz derartiger Unternehmen bedeutet aber auch Arbeitsplätze für die Bevölkerung, sodaß das Thema Kies- und Schotterabbau als komplexe Materie zu sehen ist.

#### Verband Freiheitlicher und Unabhängiger Gemeindevertreter

Unser Verband hat keine Einwände gegen o.a. Gesetzesänderung.

#### Verband Sozialdemokratischer Gemeindevertreter in NÖ

1. Bei Einhebung durch das Land NÖ kann der Wegfall der Entschädigung für die Gemeinden zur Kenntnis genommen werden.
2. Das gegenständliche NÖ Landschaftsabgabegesetz 1999 sieht eine Abgabe auf das Erstlagern sämtlicher mineralischer Rohstoffe etc. vor. Es entsteht der Eindruck, dass sich das Land NÖ mit der Abgabe für das Erstlagern eine neue ausschließliche Landesabgabe schafft und als Äquivalent dazu den betroffenen Gemeinden 20 % an Fördermittel vorrangig für Vorhaben zur Verfügung stellt. Hiezu ist zu bemerken, dass es bis zum Jahre 1996 im Zuge des NÖ Standortabgabegesetzes für Standortgemeinden möglich war, eine Standortabgabe einzuheben. Dieses NÖ Standortabgabegesetz wurde jedoch durch den Verfassungsgerichtshof mit Erkenntnis vom 3. Dezember 1996 als verfassungswidrig aufgehoben. Dadurch entgehen den Standortgemeinden auch deswegen wichtige Finanzeinnahmen, weil das Land NÖ scheinbar bisher nicht in der Lage war, ein entsprechendes verfassungskonformes Landesgesetz zu erlassen. Es ist daher verwunderlich, daß sich das Land NÖ mit der Abgabe auf das Erstlagern eine zusätzliche ausschließliche Landesabgabe schafft und für die betroffenen Gemeinden nur unzureichende Förderungsmittel vorgesehen werden. Im Interesse der betroffenen Standortgemeinden ist deshalb die Schaffung eines verfassungskonformen Landesgesetzes vordringlich, nach welchem eine Abgabe auf das Erstlagern von festen mineralischen Rohstoffen usw. als partnerschaftliche Landes- und Gemeindeabgabe geschaffen wird.

## Wirtschaftskammer NÖ

Die Wirtschaftskammer Niederösterreich hat in einer Informationsveranstaltung mit den betroffenen Betrieben aus den Bereichen Industrie, Gewerbe, Handel und Verkehr und im Rahmen der Begutachtung eine Vielzahl von Bedenken entgegennehmen müssen.

### Grundsätzliche Überlegungen

Ursprüngliche Intention des Gesetzgebers war es, einerseits „Landschaftverschwender und Landschaftsverbraucher“, das heißt jene, die der Landschaft irreversible Schäden zufügen mit einer Abgabe zu belegen, und andererseits, die daraus resultierenden Mittel im Wege des NÖ Landschaftsfonds der geschädigten Region zuzuführen.

Nun muß zu allererst festgehalten werden, daß Landschaftsverbrauch in diesem Zusammenhang nicht als Selbstzweck erfolgt, sondern daß die Gewinnung mineralischer Rohstoffe zur Deckung eines Bedarfes erforderlich ist. Sei es nun der Bedarf der öffentlichen Hand, der Privatwirtschaft oder der Privathaushalte. Mineralische Rohstoffe stellen sogar einen essentiellen Faktor des Wirtschaftskreislaufes, vergleichbar der Energie, dar. Um so weniger ist es daher verständlich, daß ausschließlich die rohstoffabbauenden Betriebe mit einer derartigen Abgabe belegt werden, jedoch der unwiederbringliche Landschaftsverbrauch zB durch Golfplätze ect. bei deren Anlage keine wie immer geartete Rekultivierung oder Renaturierung vorzunehmen ist, durch keine Zusatzkosten belastet wird.

Gleichzeitig stellt sich die Frage, warum - wenn schon der Landschaftsverbrauch sanktioniert werden soll - nicht wenigstens die betroffenen Standortgemeinden dafür entschädigt werden. Und zwar dadurch, daß für gemeinsam mit dem Abbauunternehmen erarbeitete Projekte, die den Richtlinien des Landschaftsfonds entsprechend förderungswürdig sind, Gelder zur Verfügung gestellt werden. Hier bestünde die Möglichkeit, ein revolutionäres neues Modell der Zusammenarbeit zwischen Unternehmer und Gemeinde im Sinne der Natur in einem Gesetz festzuschreiben. Zaghafte Versuche in diese Richtung sind zwar dem Entwurf zu entnehmen, doch der Mut zu einer Richtungsänderung weg vom Gießkannenprinzip der Förderungen zu einer projektorientierten kooperationsfordernden Mittelvergabe fehlt.

Seitens der Wirtschaftskammer Niederösterreich wird daher die Sinnhaftigkeit des NÖ Landschaftsabgabegesetzes nach wie vor in Zweifel gestellt.

Die Wirtschaftskammer Niederösterreich hat in den Gesprächen mit dem Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, den Betrieben und den Gemeindevertretern festgestellt, daß die von der Abteilung angeführten *Vereinfachungszwecknormen* grundsätzlich anerkannt werden können. Wir erheben keinerlei Einwände gegen die Einhebung der Abgabe durch das Land. Gänzlich verlassen wurde die ursprüngliche Zwecknorm des Gesetzes. Durch die Höhe des Hebesatzes wurde die umweltpolitisch motivierte *Sozialzwecknorm* aufgegeben und zu einer reinen *Fiskalzwecknorm* umgestaltet. Diese Normen dienen dazu, den Finanzbedarf öffentlicher Haushalte zu decken. Die in der Diskussion vorgebrachten Finanzierungslücken beim Güterwegebau sind gegen den ursprünglichen Zweck des Gesetzes, und dieser reine Fiskalzweck muß daher gänzlich von der Wirtschaftskammer abgelehnt werden.

Der Förderungsbericht 1997 des Landschaftsfonds weist keinerlei wirtschaftspolitisch relevante Schwerpunkte auf, die eine Erhöhung des Hebesatzes rechtfertigen. Bei allem Verständnis für eine Erweiterung des Gegenstandes der Abgabe und der damit gegebenen Erhöhung der Aufbringung der Mittel, wird für die Erhöhung des Fiskalzweckes ein Schaden für die niederösterreichische Wirtschaft entstehen.

#### Kammer für Arbeiter und Angestellte in Niederösterreich

Die Kammer für Arbeiter und Angestellte in Niederösterreich begrüßt grundsätzlich die Neufassung des NÖ Landschaftsabgabegesetzes, vor allem die nunmehr klarere Festlegung der abgabepflichtigen Materialien.

#### Kammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten für Wien, Niederösterreich und Burgenland

Wir danken für die Übermittlung obigen Gesetzesentwurfes und erlauben uns mitzuteilen, daß seitens der Kammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten für Wien, Niederösterreich und Burgenland keine Stellungnahme abgegeben wird.

#### Rechtsanwaltskammer Niederösterreich

Der Ausschuß der Rechtsanwaltskammer hat begründete Bedenken dagegen, daß deshalb, weil offenbar das im Jahr 1994 beschlossene NÖ. Landschaftsabgabengesetz LGBl 3630-0 schwer administrierbar ist, nur vier Jahre später ein neues NÖ. Landschaftsabgabengesetz 1999 beschlossen wird, mit dem massive Kompetenzänderungen vorgenommen werden und anstelle des örtlich zuständigen Bürgermeisters auf einmal die NÖ. Landesregierung Abgabenbehörde erster Instanz wird.

Bei dem enormen Steuerdruck, der auf der niederösterreichischen Wirtschaft lastet, ist es kein Wunder, daß neu erfundene Abgaben auf Widerstand bei den Steuerpflichtigen und auch bei der Einhebung der mit der Abgabe befaßten Behörde entstehen. Jedenfalls ist nach Meinung der NÖ. Rechtsanwaltskammer die am Ort ansässige Behörde, also der Bürgermeister oder die Gemeinde viel eher in der Lage, die Abführung der

Landschaftsabgabe zu überwachen und auch dafür zu sorgen, daß richtige Abgabenerklärungen abgegeben werden.

Die in den Erläuterungen zum neuen Gesetz vorgebrachten sechs Gründe sind nach Meinung der Rechtsanwaltskammer größtenteils Scheinbegründungen, die nicht Platz greifen. Daß es bei der Administrierung eines Gesetzes Schwierigkeiten gibt ist nach Meinung der Rechtsanwaltskammer kein ausreichender Grund dafür, eine Kompetenz, die bei den Gemeinden war, nun zur Landesregierung zu verlagern.

Inwieweit bei direkter Einhebung durch die NÖ. Landesregierung ein parteienfreundlicheres System installiert wird, in dem vor jeweiliger Fälligkeit dem Abgabepflichtigen eine Abgabenerklärung und ein vorgedruckter Zahlschein übermittelt wird, ist für die Rechtsanwaltskammer überhaupt nicht verständlich. Ebenso nicht die Behauptung, daß allfällige Mahnungen bei Zahlungsunwilligen in weiterer Folge automationsgestützt erfolgen kann, was sicherlich auch bisher der Fall war.

Der tatsächliche Zweck des NÖ. Landschaftsabgabengesetzes 1999 ist daher eine deutliche Steigerung der Zahl der Abgabepflichtigen durch Einbeziehung neuer Abgabepflichtiger und Herabsetzung der Freigrenzen um nahezu 50 % sowie darüber hinaus eine Steigerung der Abgabe um 150 %, nach nur vier Jahren.

Daß das NÖ. Landschaftsabgabengesetz 1999 leichter administrierbar sein soll als das NÖ. Landschaftsabgabengesetz 1994 ist schon deshalb unrichtig, weil der Gesetzestext, der bisher 9 Paragrafe erfaßt hat, nun auf 13 Paragrafe angestiegen ist, die teilweise umfangmäßig mehr als verdoppelt sind. In der Gesetzgebungstechnik war das NÖ. Landschaftsabgabengesetz 1994 für jedermann leicht lesbar und leicht verständlich. Das kann man vom Entwurf des neuen Gesetzes wahrlich nicht sagen, es dienen sowohl der § 2 als auch der § 3 des Gesetzentwurfes allein der Definition von Begriffsbestimmungen.

#### Fachverband der Bauindustrie (Wirtschaftskammer Österreich)

Wir erlauben uns, zum gegenständlichen Entwurf unsere Bedenken mitzuteilen:

Im gegenständlichen Entwurf findet sich das "Gewinnen sämtlicher fester mineralischer Rohstoffe und von Schüttmaterial aller Art", wobei in den Erläuterungen klar als Zielsetzung die Einbeziehung der sogenannten "Seitenentnahme" enthalten ist.

Seitenentnahmen werden überwiegend im Zusammenhang mit Baustellen öffentlicher Auftraggeber anfallen, wodurch letztlich ohnedies wieder die öffentliche Hand für eine allfällige Abgabe aufzukommen hätte. Wir möchten darauf hinweisen, daß die Landschaftsabgabe im NÖ Landschaftsabgabengesetz 1994 bislang nur Kies, Sand, Schotter oder Steine umfaßte und nicht "sämtliche mineralische Rohstoffe".



Aus umweltpolitischer Sicht muß vermerkt werden, daß derartige Entnahmestätten parallel zur Entnahme mit Verfüllmaterial aus dem Straßenbau (und damit meist direkt aus benachbarter Umgebung) verfüllt werden, nur kurzfristig bestehen und damit keine Belastung der Landschaft darstellen.

Es kann nicht im Interesse des Landes sein, daß Seitenentnahmen möglichst sparsam wiederverfüllt werden und damit Belastungen der Landschaft entstehen. Öfters handelt es sich bei dieser Maßnahme der Wiederverfüllung von Seitenentnahmen um behördliche Auflagen (z. B. Naturschutz), die zum Zwecke der Erhaltung der NÖ Landschaft diese auflagengemäß vorschreiben. Es ist widersprüchlich, derartige naturschutzrechtliche Auflagen durch Kostenbelastungen zu verteuern bzw. zu erschweren.

Der Fachverband der Bauindustrie spricht sich daher vehement gegen die Einbeziehung von Seitenentnahmen in das Gesetz aus.

Firma Eichhorn Gesellschaft m.b.H., 3372 Blindenmarkt

Von der Wirtschaftskammer NÖ., Sektion Industrie wurde uns in den letzten Tagen erneut ein Entwurf des NÖ. Landschaftsabgabegesetzes 1999 übermittelt, woraus ersichtlich ist, daß auch für die Ziegelproduktion notwendige Rohstoffe zukünftig dieser Abgabe unterliegen sollten.

Wir sind ein mittelständiges Unternehmen in Blindenmarkt, an der Grenze zu Oberösterreich und haben durch große Investitionen in den letzten Jahren einen modernen Produktionsstandort geschaffen.

Da diese Abgabe in NÖ. eingehoben werden soll und es diese in anderen Bundesländern (z.B. Oberösterreich) nicht gibt, würde dies zu einer starken Wettbewerbsverzerrung führen.

Weiters würden auch die unterschiedlichen Rohdichten und Grubenfeuchten zur weiteren Verzerrung bei einer Einhebung nach Tonnen führen.

Aus diesen Gründen und der zur Zeit ohnehin schwierigen Lage der Bauindustrie fordern wir Sie auf, die für die Ziegelproduktion notwendigen Rohstoffe wie bisher, einer solchen Landschaftsabgabe nicht zu unterziehen.

Wir ersuchen Sie, diese Aspekte bei der Gestaltung eines attraktiven Wirtschaftsraumes NÖ. unbedingt zu berücksichtigen und zeichnen

Firma Nicoloso Ziegelwerk, 3140 Pottenbrunn

Von unserer Fachgruppe der Stein- und Keramischen Industrie NÖ, Wirtschaftskammer, sind wir bezüglich der Erneuerung des NÖ Landschaftsabgabegesetzes 1999 informiert worden. Welches besagt, daß wir dieser Abgabe unterliegen würden.

Interessant ist, daß unser Bundesland Abgabe-pflichtig werden sollte, jedoch diverse andere Bundesländer nicht, was uns somit zu einem unfairen Wettbewerb führen würde.

Unser Familienbetrieb mit Standort Pottenbrunn/St. Pölten wäre durch diese Abgab zusätzlich stark belastet, bei der ohnehin existierenden schwierigen Lage der Bauindustrie.

Wir ersuchen Sie hiermit, diese Aspekte bei den Verhandlungen zu berücksichtigen, und hoffen auf ein zufriedenstellendes Ergebnis.

Franz Hintersteiner, 3264 Gresten

Der Entwurf des Landesabgabe Gesetzes 1999 ist abzulehnen. Grund hierfür ist die Erhöhung des konsumentenpreises, da außerdem die Einhebung einer Landesabgabe nur in Niederösterreich besteht, was dem Gleichheitsgrundsatz widerspricht. Der neue Gesetzesentwurf beinhaltet auch ein Mißtrauen gegen die Betreiber derartiger Betriebe.

**Zu den einzelnen Bestimmungen:**

### **§ 1**

#### **Widmung**

(1) Im Interesse und zugunsten der Pflege, Erhaltung und Gestaltung der niederösterreichischen Landschaft hebt das Land Niederösterreich eine ausschließliche Landesabgabe (Landschaftsabgabe) für landschaftsverbrauchende Maßnahmen und Tätigkeiten ein. Die Landschaftsabgabe dient zur Mitfinanzierung des NÖ Landschaftsfonds und ist zweckgebunden für Maßnahmen des NÖ Landschaftsfonds zu verwenden, wobei mit 20 % der Fördermittel vorrangig Vorhaben jener Gemeinden zu fördern sind, in deren Gemeindegebiet eine Abgabepflicht entsteht oder die hiedurch erheblich beeinträchtigt sind.

(2) Förderungswerber des NÖ Landschaftsfonds können natürliche und juristische Personen sein.

Abteilung Finanzen

Im § 1 Abs. 1 ist das Wort „Abgabepflicht“ durch das Wort „Abgabepflicht“ zu ersetzen.

Bundesministerium für Finanzen

Im zweiten Satz werden der Zweck der Abgabenerhebung (Mitfinanzierung des NÖ Landschaftsfonds) einerseits und die Voraussetzungen für die Vergabe von Fördermitteln aus dem NÖ Landschaftsfonds miteinander vermengt. Zwischen der Widmung der Abgabe (vgl. die Überschrift) für Zwecke der Finanzierung des NÖ Landschaftsfonds und der konkreten Verwendung der Mittel aus diesem Fonds besteht jedoch nur ein sehr mittelbarer Zusammenhang. Die beiden Themenbereiche sollten daher getrennt geregelt werden (vgl. die Punkte 2.2.1 und 2.2.3 der Nö Legistischen Richtlinien 1987).

Worauf sich das Wort "hiedurch" im letzten Halbsatzes des zweiten Satzes bezieht, ist unklar.

Im zweiten Satz hätte es statt "Abgabepflicht" richtig "Abgabepflicht" zu lauten.

Verband NÖ Gemeindevertreter der Österreichischen Volkspartei

1. Entgegen der bisherigen Regelung soll die Einhebung der Landschaftsabgabe nicht mehr durch die Gemeinden, sondern durch das Land selbst erfolgen. Demnach fällt auch die für die Einhebungstätigkeit den Standortgemeinden zuerkannte Entschädigung im Ausmaß von 10 % des abzuführenden Betrages weg.

§ 1 Abs. 1 sieht demgegenüber vor, daß 20 % der vom NÖ Landschaftsfonds zu vergebenden Fördermittel vorrangig für Vorhaben jener Gemeinden zu verwenden sind, in deren Gemeindegebiet eine Abgabepflicht entsteht oder die hiedurch erheblich beeinträchtigt sind. Diese Regelung entspricht in keinem Fall der Resolution der Gemeinde Paudorf, die von zahlreichen NÖ Gemeinden unterstützt wird und eine Teilung der Erträge der Landschaftsabgabe zwischen Standortgemeinden und NÖ Landschaftsfonds fordert. Ein derartiges Splitting, das im übrigen auch von den Kies- und Schotterunternehmen verlangt wird, erscheint aber notwendig, um auch in Zukunft einen reibungslosen Abbau von Kies und Schotter in den betroffenen Gemeinden zu garantieren.

In legistischer Hinsicht ist es erforderlich, den Begriff „landschaftsverbrauchende Maßnahmen und Tätigkeiten“ eindeutig zu definieren. Will man darunter auch bauliche Maßnahmen, wie etwa das Versiegeln des Bodens durch Staubbefreiung von Straßen (siehe EB zu § 2 des Entwurfes) verstehen, stellt sich die Frage, ob damit nicht auch andere bauliche Tätigkeiten gemeint sind. Soll hingegen lediglich zum Ausdruck gebracht werden, daß landschaftsverbrauchende Maßnahmen und Tätigkeiten die Entnahme von Materialien aus der Natur bedeuten, erscheint das Erstlagern von mineralischen Rohstoffen damit nicht erfaßt.

Weiters macht die Wortfolge in Abs. 1, letzter Satz „oder die hiedurch erheblich beeinträchtigt sind“ im Bezug auf den vorangehenden Halbsatz wenig Sinn. Sie sollte unseres Erachtens nach daher wie folgt lauten.  
*„oder die durch den Abbau erheblich beeinträchtigt sind“.*

Auch wäre im Sinne des Konsultationsmechanismus zu prüfen, wie weit die Gemeinden bei Erstlagerung von Schüttmaterial im Bereich der kommunalen Bauvorhaben von dieser Abgabe betroffen sind und welche zusätzlichen Kosten dadurch entstehen.

3. Da, wie aus § 1 Abs. 1 ersichtlich, die Erträge der Landschaftsabgabe zur Mitfinanzierung des NÖ Landschaftsfonds herangezogen werden sollen und gemäß Pkt. 3 der Richtlinien des NÖ Landschaftsfonds vom 13.7.1995 Förderungsempfänger auch Gemeinden sein können, erscheint es unabdingbar, daß im Fachbeirat zur Wahrung der Interessen der Gemeinden auch Gemeindevertreter aufgenommen werden.

#### Wirtschaftskammer NÖ

Grundsätzlich vertritt die Wirtschaftskammer die Auffassung, daß die Partnerschaft abbauende Betriebe – Gemeinden stärker beachtet werden soll.

Änderungsvorschlag: Ein Drittel der zu entrichtenden Abgabe fließt direkt den Gemeinden zu, in denen der Abbau der mineralischen Rohstoffe (§ 2) erfolgt. Zwei Drittel der Abgabe dienen zur Mitfinanzierung des NÖ Landschaftsfonds.

#### Kammer für Arbeiter und Angestellte in Niederösterreich

Hier wird festgehalten, daß 20 % der Fördermittel vorrangig für Gemeinden zu verwenden sind, wo die Abgabepflicht entsteht. Die gefertigte Kammer schlägt vor diese Zweckbindung auch auf jene Nachbargemeinden auszudehnen, die durch den Abbau von Kies und Schotter und der damit verbundenen Lärmbelastung beim Transport besonders betroffen sind.

Grüne Fraktion im NÖ-Landtag

Sinnvoll wäre eine genauere Definition der Zweckbindung insoferne, als sich der Landschaftsfonds ja für die Realisierung des NATURA 2000 Programmes anbietet. Hiefür wäre evtl. schon im Gesetz eine Festlegung wünschenswert.

**§ 2**

**Gegenstand der Abgabe**

**Das Land Niederösterreich erhebt die Landschaftsabgabe für**

**1. das Gewinnen**

- **sämtlicher fester mineralischer Rohstoffe und**
- **von Schüttmaterial aller Art**

**in Niederösterreich; ausgenommen davon ist Überlagerungsmaterial**

**2. das Erstlagern**

- **sämtlicher fester mineralischer Rohstoffe und**
- **von Schüttmaterial aller Art**

**in Niederösterreich; ausgenommen davon ist Recyclingmaterial sowie Material, für das bereits eine Landschaftsabgabe gemäß Z. 1 oder eine gleichartige Abgabe aufgrund gesetzlicher Bestimmungen in anderen Ländern in Rechnungen ausgewiesen und entrichtet wurde.**

Abteilung Landesamtsdirektion/Verfassungsdienst

Die Regelung des § 2 Z. 2, die eine Befreiung von Material normiert, für das bereits eine gleichartige Abgabe aufgrund gesetzlicher Bestimmungen in anderen Ländern in Rechnungen ausgewiesen und entrichtet wurde, erscheint im Lichte des EG Vertrages diskriminierend.

Abteilung Allgemeiner Baudienst – Geologischer Dienst

§ 2, Abs. 1, Punkt 1 Die Formulierung

„. sämtlicher fester mineralischer Rohstoffe“

ist grundsätzlich richtig, wenn man damit die flüssigen und gasförmigen, mineralischen Rohstoffe, d.h. z.B. Erdöl, Erdgas etc. ausnehmen will. Klarer wäre allerdings die Formulierung „sämtlicher mineralischer Rohstoffe mit Ausnahme von Erdöl und Erdgas“.

§ 2, Abs. 1, Punkt 2 Die Formulierung

„. Schüttmaterial aller Art“

ist zu allgemein. Gemeint sind wohl Lockermaterialien (Lehm, lehmiger Kies, Hangschutt u.ä.) ausgenommen Überlagerungsmaterial, das in der Fachsprache als „Abraummaterial“ bezeichnet wird und in der Regel zur Rekultivierung in der Entnahmestelle verbleibt (siehe § 3, Punkt 4.). In der Praxis kann aber auch Abraummaterial = Überlagerungsmaterial als Schüttmaterial Verwendung finden.

Es werden daher die Formulierungen „von Lockermaterial aller Art“ und „ausgenommen davon ist Abraummaterial“ vorgeschlagen.

Weiters wird vorgeschlagen, nach der Wortfolge „in Niederösterreich“ die Formulierung „unabhängig davon, ob das Gewinnen in obertägigen oder untertägigen Abbaustätten erfolgt“ einzufügen.

Dies deshalb, weil zwar in NÖ nur sehr wenige untertägige Abbaue existieren, die im Normalfall in der Landschaft nicht sichtbar sind, jedoch ebenso obertägige Auswirkungen haben können (z.B. Materialhalden, Tagverbrüche etc. wie vor kurzem in Preinsfeld bei Heiligenkreuz).

Wirtschaftskammer NÖ

zu § 2

Bei den Ausnahmen sollen nach dem Wort Überlagerungsmaterial auch „alle Arten von Kohle“ angeführt werden. Ebenso fordern wir in der Ziffer 2 beim Begriff „Erstlagern“ die Einfügung nach dem Recyclingmaterial „alle Arten von Kohle“. Im Zusammenhang mit dem Begriff „Gewinnung“ stellt sich die Frage, ob die bei der Errichtung von Landwirtschafts- und Forststraßen in letzter Zeit häufig angewendete Praxis der Aufbereitung von vor Ort befindlichen mineralischen Rohstoffen als eine Gewinnung (Abbau) anzusehen ist oder ob nur Material, welches aus einem Abbau-

Klärungsbedürftig erscheint vor allem der Begriff der Seitenentnahmen. Hier wird eine Klarstellung der Definition und eine Auskunft über die Art der Überprüfung in den erläuternden Bemerkungen gefordert.

zu § 2 Zi. 2

Die Bestimmung „... oder eine gleichartige Abgabe aufgrund gesetzlicher Bestimmungen in anderen L ä n d e r n ...“ ist insoweit irreführend, als offensichtlich auch der Nachweis einer landschaftsabgabeähnlichen Abgabe in den angrenzenden osteuropäischen Staaten von der Bezeichnung „Länder“ umfaßt sein könnte.

#### Bundesministerium für Finanzen

Aus der steuerpflichtigen "Seitenentnahme" (sh. Erläuterungen zu § 2 Pkt. 1) ergibt sich, daß dadurch praktisch jede Infrastrukturmaßnahme, die ja auch im Interesse des Landes Niederösterreich gelegen ist (Bundesstraßenbau, Siedlungswasserbau, Eisenbahnbau) durch das Land selbst versteuert wird.

Auch die Besteuerung von Schüttmaterial insbesondere dann, wenn sein Einbau im Zuge des selben Bauvorhabens erfolgt ("Massenausgleich") scheint weniger mit den im § 1 des Entwurfes enthaltenen Formulierungen in Zusammenhang zu stehen, als vielmehr mit dem Ziel einer lediglich kostentreibenden Geldbeschaffung.

Auch die Einbeziehung von "Recycling-Material" ist nicht nur sachfremd, sondern eine besonders drastische Art der Geldbeschaffung, da für das betroffene Material im Regelfall bereits einmal die Abgabe bezahlt worden ist. Damit wird dem Gedanken der Ressourcenschonung ein extrem schlechter Dienst erwiesen, da Recycling-Material mit Primärrohstoffen, deren Lagerstätten geschont werden sollten, völlig gleichgestellt wird.

Schließlich begegnet der Entwurf auch insofern schwerwiegenden Bedenken, als auch das "Erstlagern von Schüttmaterial" abgabenpflichtig ist. Dadurch würde nämlich u.a. auch das Einbringen von Materialien zur Verfüllung bergbaulicher Hohlräume einer Landschaftsabgabe unterworfen, wobei besonders gravierend erscheint, daß diese Verfüllungen in der Regel von den Naturschutzbehörden angeordnet werden. Es erscheint absurd, eine im Interesse des Naturschutzes zu setzende Maßnahme als "landschaftsverbrauchend" zu bezeichnen und einer Landschaftsabgabe zu unterwerfen.

Hinsichtlich der im § 2 Z 2 normierten Abgabepflicht für das Erstlagern von Schüttmaterial aller Art erscheint der Entwurf zudem in Hinblick auf die Gleichartigkeit mit Bundesabgaben (§ 8 Abs. 3 F-VG) als bedenklich.

Insbesondere ist auf die Problematik der Frage der Gleichartigkeit der Landschaftsabgabe nach § 2 Z 2 des Entwurfes und des Altlastenbeitrages nach dem II. Abschnitt des Altlastensanierungsgesetzes hinzuweisen. Prima facie erscheinen die Ausführungen im Motivenbericht jedenfalls wenig überzeugend. (Vgl. die umfassenden Formulierungen des § 2 Z 2 ("Schüttmaterial aller Art") und des § 3 Z 3 ("jedes Material zur Geländeumformung und Geländeumgestaltung") des Entwurfes einerseits und § 3 Abs. 1 (insb. Z 2) AISAG andererseits.)

So definiert der § 3 Z 3 des Entwurfes "Schüttmaterial" als "jedes Material zur Geländeumformung und Geländeumgestaltung". Diese Definition schließt Abfälle nicht aus. Den diesbezüglichen Erläuterungen zu § 2 kann nicht gefolgt werden: Die Ausnahme von Recyclingmaterial ändert nichts an der Problematik. Auch Abfälle finden zur Geländeumformung bzw. Umgestaltung Verwendung, ohne daß dies in jedem Fall eine Verwertung darstellt. Soweit die eingesetzten Abfälle nicht eine bestimmte Qualität erreichen oder nicht im Zuge einer übergeordneten Baumaßnahme eingebaut werden, ist in der Regel von einer Deponierung auszugehen.

Für das Ablagern, Lagern und Befördern sowie das Verfüllen mit Abfällen normiert jedoch das Altlastensanierungsgesetz, BGBl. Nr. 299/1989 idGF eine Beitragspflicht, sofern eine Lagerung von über einem Jahr erfolgt und die Abfälle in weiterer Folge nicht einer Verwertung zugeführt werden.

Eine Landesabgabe ist daher nur für jene Abfälle möglich, die vom Geltungsbereich des Altlastensanierungsgesetzes nicht umfaßt sind (vgl. § 2 Abs. 5 leg. cit.).

#### Rechtsanwaltskammer Niederösterreich

Nach dem im Jahr 1994 verlautbarten Gesetz war abgabepflichtig nur derjenige, der Kies, Sand, Schotter und Steine im relevanten Ausmaß abgebaut hat, nunmehr gilt das für den Abbau sämtlicher fester mineralischer Rohstoffe und Schüttmaterial aller Art. Ein völlig neuer Abgabentatsbestand ist auch das Erstlagern sämtlicher fester mineralischer Rohstoffe und Schüttmaterialien aller Art.

#### Grüne Fraktion im NÖ-Landtag



Zu (2):

Explizit im Gesetz anzuführen wäre eine genaue Einhaltung der Richtlinien des Landschaftsfonds. Beschlüsse des NÖ – Landtages bezüglich deren Interpretation würden somit überflüssig. Wenn Landschaftsfonds-Richtlinien nämlich umgangen werden, wird die Zweckbindung des Landschaftsfonds und somit die Intention des Gesetzes insgesamt in Frage gestellt.

Weiters zu (2):

Intention ist es offenbar, auch „ausländische“ Materialien, die in Niederösterreich „erstgelagert“ werden, mit der Landschaftsabgabe zu belegen, unabhängig davon, ob das betroffene Unternehmen eine vergleichbare Abgabe im Ausland entrichtet. Andererseits sind aber Materialien, für die in anderen

österreichischen Bundesländern eine vergleichbare Abgabe eingehoben wird, von der Landschaftsabgabe befreit.

Im Zusammenhang mit der zunehmenden Internationalisierung der Wirtschaft wäre es durchaus vertretbar, die erwähnte Ausnahmeregelung zu streichen. Denn der Schaden durch Schotterabbau bzw. Erstlagerung in der Landschaft ist keine Frage von Staatsgrenzen. Überdies wäre dann ein privilegienfreier europäischer Wettbewerb gewährleistet.

### § 3

#### Begriffsbestimmungen

Im Sinne des Gesetzes ist:

1. „Gewinnen“: das Lösen oder Abbauen
2. „feste mineralische Rohstoffe“: jedes Mineral, Mineralgemenge oder Gestein und jede Kohle, wenn sie natürlicher Herkunft sind
3. „Schüttmaterial“: jedes Material zur Geländeumformung und Geländeumgestaltung
4. „Überlagerungsmaterial“: jenes freigesetzte Material, das zwecks späterer Abdeckung in der Gewinnungsstätte verbleibt
5. „Erstlagern“: erstmaliges Abladen (Ablagern) von einem Transportmittel in Niederösterreich
6. „Recyclingmaterial“: jenes Material, das aus bereits einmal verbauten oder eingebauten Rohstoffen neuerlich aufbereitet wird
7. „Ausweis in Rechnungen“: Ausweis bei der Darstellung des Entgeltes nach § 4 des Umsatzsteuergesetzes 1994, BGBl. Nr. 663/1994 in der Fassung BGBl. I Nr.

**79/1998, in Rechnungen, die dem § 11 des Umsatzsteuergesetzes 1994, BGBl. Nr. 663/1994 in der Fassung BGBl. I Nr. 79/1998, entsprechen**

**8. „Betreiber“: natürliche oder juristische Personen, die Nutzer einer Gewinnung sind oder im Rahmen einer gewerblichen oder beruflichen Tätigkeit eine Erstlagerung durchführen**

Abteilung Landesamtsdirektion/Verfassungsdienst

Die aufgrund unserer Anregung eingeführte Definition des „Betreibers“ in § 3 Z. 8 des Entwurfes stellt zwar eine Verbesserung gegenüber dem Erstentwurf dar, es muß jedoch darauf hingewiesen werden, daß nicht klar ist, wer der „Nutzer einer Gewinnung“ ist. Darüber hinaus kann z.B. auch der Führer eines Transportmittels, der eine Erstlagerung durchführt, aufgrund der Definition als „Betreiber“ im Sinne des Gesetzes angesehen werden.

Abteilung Naturschutz

Zu § 3 Abs. 1 darf wie folgt angemerkt werden:

Es sollte sichergestellt sein, daß auch die Gewinnung von Flußschotter der Abgabe unterliegt. Bezüglich der Materialentnahme aus Flüssen könnte die im Entwurf gewählte Definition zu Auslegungsschwierigkeiten führen.

Abteilung Allgemeiner Baudienst – Geologischer Dienst

§ 3, Abs. 2

bei der Begriffsbestimmung „feste mineralische Rohstoffe“: jedes Mineral .... usw. kann das Wort Kohle entfallen, weil auch dieses Material zu den festen, mineralischen Rohstoffen zählt. Nach dem Wort „Gestein“ sollte der Klammerbegriff (Fest- und Lockergestein)“ eingefügt werden. Diese Einfügung wird deshalb vorgeschlagen, weil damit künftige Diskussionen, ob z.B. ein Sand oder Kiessand als „feste mineralische Rohstoffe“ oder als „Gestein“ im Sinne dieses Gesetzes gilt, von vornherein vermieden werden können.

§ 3, Abs. 3 „Schüttmaterial“ siehe oben.

Die Begriffe „Geländeumformung“ und „Geländeumgestaltung“ sind praktisch Synonyme. „Schüttmaterial“ wird z.B. nicht nur für diese Zwecke, sondern auch beim Bau von Straßen, Hochbauten, Sportstätten usw. verwendet. Als Begriffsbestimmung wäre daher besser nicht der Verwendungszweck, sondern eine nähere Definition des Materials anzuführen, z.B. 3. „Lockermaterial“: Gemenge von mineralischen Rohstoffen und Gesteinen, die zur Geländeumgestaltung, Verfüllung von obertägigen Abbauflächen u.ä. verwendet werden.

§ 3, Abs. 4. Überlagerungsmaterial

siehe § 2, Abs. 1 Besser wäre der Begriff „Abraummaterial“.

Zum genannten Themenkreis der §§ 2 und 3 wäre zu klären, ob z.B. das Gewinnen von „Schüttmaterial“ im Zuge des Baugrubenaushubes für ein Haus ein abgabepflichtiger Tatbestand ist und ob bzw. zutreffendenfalls von wem eine Abgabe für die „Erstlagerung“ dieses Materiales, sei es neben dem Haus zur Garten- und Geländegestaltung, sei es an einem anderen Ort, zu entrichten ist.

Nach ha. Meinung sollten Wohn-Siedlungs-Sportstätten, Straßen-Gütwerwege-Forststraßenbau, Schutzwasserbau, landwirtschaftliche Baumaßnahmen u.ä. überhaupt von der Landschaftsabgabe ausgenommen werden.

Wirtschaftskammer NÖ

Bei den Begriffsbestimmungen ist im Punkt 2 die Kohle zu streichen. Bei Punkt 3 „Schüttmaterial“ wird die Einfügung „soweit es nicht für behördliche vorgeschriebenen Rekultivierungsmaßnahmen verwendet wird“ vorgeschlagen.

Der Begriff „Erstlagern“ eröffnet eine Vielzahl möglicher Deutungen zB

- Zwischenlagern
- Verfüllungen
- Rekultivierungen
- Deponien
- Schüttungen.

Hier sollte eine Klarstellung erfolgen.

**§ 4**

**Abgabepflichtiger**

**(1) Abgabepflichtiger der Landschaftsabgabe ist:**

- **der Betreiber einer Gewinnungsstätte**
- **der Betreiber einer Erstlagerung eines abgabepflichtigen Materials.**

**(2) Hat ein Betreiber weder seinen Sitz noch seinen gewöhnlichen Aufenthalt noch eine Betriebsstätte in Niederösterreich, dann geht die Abgabenschuld auf diejenige natürliche oder juristische Person über, die die Entlagerung veranlaßt oder duldet.**

Abteilung Landesamtsdirektion/Verfassungsdienst

Die subsidiäre Haftung des Grundeigentümers wurde zwar neu geregelt, diese Regelung ist jedoch nach wie vor unsachlich.

Sowohl § 138 des Wasserrechtsgesetzes als auch § 18 Abs. 2 des Abfallwirtschaftsgesetzes und § 15 Abs. 1 des NÖ Abfallwirtschaftsgesetzes 1992 sehen für den Fall der subsidiären Haftung des Grundeigentümers andere Regelungen vor. Es wäre im Falle der Duldung insbesondere darauf abzustellen, ob der Grundeigentümer die ihm zumutbaren Abwehrmaßnahmen unterlassen hat.

Im § 4 Abs. 2 könnte klargestellt werden, daß in diesem Fall nur der Betreiber einer Erstlagerung gemeint ist.

Weiters darf darauf hingewiesen werden, daß im § 4 Abs. 2 letzter Satz offenbar ein Schreibfehler unterlaufen ist.

Wirtschaftskammer NÖ

Zu § 4 Abs. 2

Die Bestimmung müßte lauten „ .... die die **Erstlagerung** veranlaßt oder duldet.“

Bundesministerium für Finanzen

Die Formulierung des Abs. 1 zweites "-"-Symbol ist sprachlich nicht korrekt, weil eine "Erstlagerung" nicht betrieben werden kann. (Anscheinend soll das Wort "Erstlager" vermieden werden, um keine Assoziationen mit "Deponien" zu erwecken.)

Wie sich aus dem Motivenbericht ergibt, soll - entgegen dem Wortlaut des derzeitigen Abs. 2 - gerade kein (vollständiger) Übergang der Abgabenschuld auf Dritte, sondern bloß eine (subsidiäre) Haftung dieser Personen normiert werden. Dies sollte auch im Gesetzeswortlaut zum Ausdruck gebracht werden.

Weshalb der Betreiber allein aus dem Grund aus dem Abgabenschuldverhältnis entlassen wird, daß er keinen Sitz, keinen gewöhnlichen Aufenthalt und keine Betriebsstätte in Niederösterreich hat, ist nicht erkennbar. Einerseits ist nicht einzusehen, weshalb der Betreiber aus eben diesem Grund in den Genuß einer Abgabenbefreiung kommen soll; andererseits folgt

aus dem Umstand, daß der Betreiber keinen Sitz, keinen gewöhnlichen Aufenthalt und keine Betriebsstätte in Niederösterreich hat, noch nicht, daß er für die Behörde nicht erreichbar wäre.

In Abs. 2 hätte es statt "Entlagerung" wohl richtig "Erstlagerung" zu lauten.

#### Fachverband der Bauindustrie (Wirtschaftskammer Österreich)

Im § 4 des Entwurfes wird als Abgabenschuldiger der Betreiber einer Gewinnungsstätte bzw. der Betreiber einer Erstlagerung verpflichtet. Dieser kann im Falle eines Bauwerkes entweder der Auftraggeber oder der Auftragnehmer (Bauunternehmer) sein.

### § 5

#### Abgabenbefreiung

Von der Landschaftsabgabe befreit sind Betreiber, deren Abgabenschuld im jeweiligen Kalenderjahr weniger als S 2.000,- beträgt. Hat der Betreiber im vorangegangenen Jahr und im Jahr davor bereits in Niederösterreich Material gewonnen oder erstgelagert, dann tritt die Abgabenbefreiung nur dann und in jenem Umfang ein, als im Kalenderjahr und in den beiden vorangegangenen Kalenderjahren eine Abgabenschuld von S 4.000,- nicht überschritten wird.

#### Bundesministerium für Finanzen

Die Worte "in Niederösterreich" im zweiten Satz können als überflüssig entfallen (vgl. § 2).

#### Rechtsanwaltskammer Niederösterreich

Durch die Neuverlautbarung wird auch die Zahl der Abgabepflichtigen erheblich erhöht, und zwar weil bisher abgabepflichtig nur war, wer eine Gesamtmenge von mehr als 500 Tonnen jährlich abgebaut hat, während nun abgabepflichtig wird, wer in drei Jahren mehr als 800 Tonnen abbaut.

## § 6

### Berechnung

(1) Die Höhe der Landschaftsabgabe ergibt sich aus dem Produkt der gewonnenen oder erstgelagerten Gesamtmenge, gemessen in Tonnen, an abgabepflichtigen Materialien und dem Hebesatz.

(2) Der Hebesatz beträgt S 5,--.

(3) Die Landesregierung hat durch Verordnung den Hebesatz entsprechend den Änderungen der Verbraucherpreise (Verbraucherpreisindex) zu Beginn eines jeden Jahres neu festzusetzen, wenn die Änderung der Verbraucherpreise seit der letzten Festsetzung mehr als 5 % beträgt. Dabei sind Beträge bis 5 g abzurunden und Beträge über 5 g aufzurunden.

#### Abteilung Landesamtsdirektion/Verfassungsdienst

In § 6 Abs. 3 könnte klargestellt werden, ob auf den nationalen Verbraucherpreisindex oder den harmonisierenden Verbraucherpreisindex abgestellt wird.

#### Abteilung Naturschutz

Von der Abteilung **Raumordnung und Regionalpolitik** wurde angeregt, eine Verbindung zwischen der Höhe der Landschaftsabgabe und den in Regionalen Raumordnungsprogrammen ausgewiesenen Eignungszonen herzustellen:

Zu § 6 ist aus Sicht der Abteilung **Raumordnung und Regionalpolitik** zu fordern, daß der gewöhnliche Hebesatz von S 5,-- ausschließlich bei der Gewinnung von Lockergestein in jenen Bereichen zur Anwendung kommt, die in Regionalen Raumordnungsprogrammen als Eignungszone für die Gewinnung von Sand und Kies ausgewiesen worden sind. Gleiches soll für alle Gemeinden gelten, die innerhalb des Geltungsbereiches Regionaler Raumordnungsprogramme liegen und für die zwar keine Eignungszonen ausgewiesen worden sind, wo aber die Materialgewinnung für den lokalen Bedarf zulässig ist. Hier sollen alle Abbautätigkeiten, sofern sie der Deckung des lokalen Bedarfes dienen, ebenfalls mit dem gewöhnlichen Hebesatz berechnet werden.

Außerhalb von Eignungszonen, die aufgrund einer Vielzahl von Kriterien und in Abstimmung mit den zuständigen Fachabteilungen des Landes (WA2, RU5, BD1-Geologischer Dienst) ausgewählt worden sind, verstößt eine Materialgewinnung absolut gegen die Interessen des Landes und soll hier daher ein wesentlich erhöhter Hebesatz (10facher Betrag) gelten. Die Auswahl von Eignungszonen erfolgte aufgrund umfangreicher Untersuchungen nach folgenden Kriterien:

- Ausreichende Rohstoffbasis in qualitativer und quantitativer Hinsicht
- Ausreichender Abstand zu Siedlungsgebiet (mindestens 500 m bei Steinbrüchen und mindestens 300 m bei Tonabbau bzw. bei anderen Materialgewinnungen bei denen keine Sprengungen durchgeführt werden)
- Verkehrserschließung bzw. Erschließbarkeit
- Vereinbarkeit mit Zielen des Natur- und Landschaftsschutzes
- Vereinbarkeit mit Zielen der Land- und Forstwirtschaft (Waldfunktion)
- Vereinbarkeit mit Erholungsfunktion und Erholungswert der Landschaft
- Vereinbarkeit mit Zielen des Gewässerschutzes

Der Erhöhung des Hebesatzes außerhalb der Eignungszonen liegt somit eine sachliche Rechtfertigung zugrunde.

Bundesministerium für Finanzen

Das geltende NÖ Landschaftsabgabegesetz 1994 sieht die Einhebung einer Landschaftsabgabe für den Abbau von Kies, Sand, Schotter oder Steinen im Land Niederösterreich vor. Die Abgabe beträgt derzeit S 2,- pro Tonne des abgebauten Materiales. Im gegenständlichen Entwurf ist eine Ausweitung der Abgabepflicht dahingehend vorgesehen, daß einerseits für die Gewinne sämtlicher fester mineralischer Rohstoffe eine Abgabe zu entrichten ist und andererseits die Höhe der Abgabe von S 2,- auf S 5,- pro Tonne erhöht werden soll. Darüber hinaus ist auch die Einführung einer Abgabepflicht für das "Erstlagern" fester mineralischer Rohstoffe und von "Schüttmaterial" vorgesehen.

Während das Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie die Anhebung des Hebesatzes begrüßt und einen verstärkten zweckgebundenen Einsatz der daraus resultierenden Einnahmen für Naturschutzvorhaben erwartet, wird diese Anhebung und die Ausweitung der Abgabepflicht seitens des Bundesministeriums für wirtschaftliche Angelegenheiten abgelehnt.

Das Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten führt dazu aus, daß es keineswegs verkennt, daß das geltende NÖ Landschaftsabgabegesetz und geltende Landschafts- bzw. Naturschutzabgaben von Burgenland, Salzburg, Tirol und Vorarlberg bereits grundsätzlich dem gegenständlichen Entwurf ähnlich sind. Im Hinblick auf die durch die erwähnte Ausdehnung der Abgabepflicht aus do. Sicht gegebene Überschreitung der "Schmerzgrenze" wird aber auf den aus ähnlichen Gründen erfolgten Einspruch der Bundesregierung gegeben den Gesetzesbeschuß des Steiermärkischen Landtages vom 23. April 1996 betreffend ein Steiermärkisches Naturnutzungsabgabegesetz 1996 verwiesen. Dort würde u.a. ausgeführt, daß Verbrauchsabgaben - als solche sei u.a. auch die im Steiermärkischen Naturnutzungsabgabegesetz 1996 vorgesehene Bodenmaterialentnahmesteuer anzusehen, weil sie letztlich auf die Verbraucher überwältzt werde - der Länder, die auch den Verbrauch außerhalb des Geltungsgebietes der Abgaben treffen, unzulässig seien, soweit es sich nicht - was verneint wurde - um Abgaben auf entgeltliche Lieferungen, für die eine bundesgesetzliche Ermächtigung besteht, handelt. Daraus folgt, daß die Erhebung einer Abgabe für die Gewinnung mineralischer Rohstoffe durch ein Bundesland nur insoweit zulässig wäre, als die betreffenden mineralischen Rohstoffe im Abbaugebiet "verbraucht" werden. Da der gegenständliche Entwurf einer derartige Beschränkung nicht vorsieht, sondern vielmehr die Gewinnung mineralischer Rohstoffe unabhängig davon, ob diese im Land Niederösterreich oder in einem anderen Bundesland einem Verbrauch zugeführt werden, erfaßt, ist dieser Entwurf im Lichte des Art. 8 F-VG verfassungsgesetzlich nicht gedeckt.

In Abs. 2 hätte es statt "abgabepflichtigen" richtig "abgabepflichtigen" zu lauten. Im übrigen könnte es einfacher und präziser lauten: "Gesamtmenge des gewonnenen oder erstgelagerten Materiales, gemessen in Tonnen."

Verband NÖ Gemeindevertreter der Österreichischen Volkspartei



§ 6 Abs. 2 sieht eine Erhöhung des Hebesatzes von derzeit S 2,-- auf S 5,-- und damit eine Anhebung um 150 % vor. Dazu ist festzustellen, daß die Forderung der Gemeinden auf Teilung der Abgabenerträge sich auf die Abgabe in der derzeitigen Höhe bezogen hat. Keinesfalls wurde von den Gemeinden eine Erhöhung der Abgabe verlangt. Bedenkt man, daß die Gemeinden insgesamt die größten öffentlichen Auftraggeber darstellen und nahezu 50 % der Aufträge sich auf die Bauwirtschaft beziehen, dann würde eine Erhöhung der Abgabe bedeuten, daß sich auch für die Gemeinden insgesamt das Endprodukt Kies und Schotter verteuern würde, da nicht anzunehmen ist, daß die Kies- und Schotterunternehmen die Erhöhung der Abgabe aus eigener Tasche tragen werden. Im Hinblick auf die wirtschaftliche Situation der Gemeinden erscheinen aber alle bundes- und

landesgesetzlichen Maßnahmen bedenklich, die die wirtschaftliche Kraft der Gemeinden schwächen und damit ihre Funktion als größter öffentlicher Arbeitgeber in Frage stellen. Durch die Einbeziehung aller festen mineralischen Rohstoffen in die Abgabepflicht gegenüber bisher lediglich Kies, Sand, Schotter oder Stein, ist ohnehin mit einem Anwachsen der Abgabenerträge zu rechnen. Sollte eine Anhebung der Abgabe aber unabwendbare politische Forderung sein, so erscheint es sinnvoll, eine solche Anhebung unter einen ökologisch-raumordnungspolitischen Aspekt zu stellen. So könnte bei Beachtung der örtlichen Raumordnung (Kiesleitpläne) beim Abbau von Kies und Schotter die Abgabe wie bisher belassen, bei Abbau außerhalb dieser festgelegten Zonen dieser aber durch eine erhöhte Abgabe unattraktiv gestaltet werden.

Für den Fall, daß es entsprechend dem Wunsch der Standortgemeinden doch zu einem Splitting kommen sollte, wäre es aus unserer Sicht durchaus denkbar, für die Verwendung dieser Mittel bei den Standortgemeinden eine Zweckbindung vorzusehen

## Wirtschaftskammer NÖ

zu § 6 Abs. 2

Eine Erhöhung des Hebesatzes um 150 % wird mit aller Vehemenz abgelehnt. Bei Beton würde die geplante Abgabe von ATS 5,- pro Tonne eine Verteuerung von rund ATS 10,- pro Kubikmeter bedeuten. Im Prozeß der Zement- und Kalkproduktion können aus ungefähr zwei Tonnen Rohgestein eine Tonne Kalk oder Zement produziert werden, somit fällt eine Abgabe von etwa ATS 10,- bezogen auf eine Tonne Branntkalk an. Eine derart eklatante Anhebung führt somit zu einer massiven Erhöhung der Gestehungskosten, die aufgrund der knappen Kalkulation an den Letztverbraucher weitergegeben werden muß, und damit die Wettbewerbsfähigkeit der betroffenen Industriebetrieben einmal mehr massiv verschlechtert.

Die Wirtschaftskammer Niederösterreich kann einer Erhöhung des Hebesatzes von ATS 2,10 (Wertanpassung) auf ATS 5,00 nicht zustimmen, da weder in den erläuternden Bemerkungen noch in dem Landschaftsfondsbericht eine Begründung gegeben wurde.

Darüber hinaus sollte sich der Gesetzgeber genau überlegen, ob nicht gerade er als Hauptnachfrager mineralischer Rohstoffe und damit hauptbetroffener Zahler besonders von dieser Preiserhöhung betroffen sein wird.

Die Verschlechterung der Wettbewerbsfähigkeit gegenüber den Oststaaten hätte außerdem eine wesentliche Verstärkung des „Schottertourismus“ zur Folge. Die dadurch benötigten - grundsätzlich unnötigen - Mehrkilometer verursachen eine verstärkte Straßenabnutzung und Umweltbelastung durch Abgase. Dies widerspricht sowohl dem Landschaftsschutzgedanken als auch der Wirtschaftlichkeit. Seitens der Betonsteinerzeuger und des Straßenbaues, die überwiegend von öffentlichen Auftraggebern abhängen, kann nach Berechnung der Bauwirtschaft eine Verteuerung von 10 % auf die Bauleistung ausgemacht werden, was bei quasi konstanten öffentlichen Baubudgets zu einer Reduzierung von Aufträgen führen wird. Langfristige Verträge in der Bauwirtschaft lassen die Umsetzung einer Erhöhung des Hebesatzes nur mit Übergangsfristen bis Ende 1999 möglich erscheinen. Die bisher geübte Praxis von Landesdienststellen, die vom Unternehmer verrechnete Abgabe nicht zu akzeptieren, erschwert die Situation der Unternehmen zusätzlich.

### Kammer für Arbeiter und Angestellte für Niederösterreich

Der Hebesatz pro Tonne soll nun öS 5,- betragen. Der derzeit gültige Hebesatz aus dem Jahr 1994 beläuft sich auf nur öS 2,-. Das entspricht einer Erhöhung um 150 %, wobei der Verbraucherpreisindex in diesem Zeitraum nicht einmal um 10 % gestiegen ist. Die Begründung für diese überdurchschnittliche Steigerung ist nach Ansicht der gefertigten Kammer nicht hinreichend.

Die Kammer für Arbeiter und Angestellte für Niederösterreich ersucht um Berücksichtigung.

### Rechtsanwaltskammer Niederösterreich

Mehr als bedenklich erscheint der Rechtsanwaltskammer für Niederösterreich, daß nach vier Jahren der Hebesatz, der bisher S 2,-- pro Tonne des abgebauten Materials betrug, mehr als verdoppelt wird und nun S 5,-- pro Tonne betragen soll. Dies entspricht in vier Jahren exakt einer Steigerung um 150 % der Abgabe. Sinn des Gesetzes ist somit nach Meinung der Rechtsanwaltskammer für Niederösterreich, nicht eine leichtere Administrierbarkeit, sondern vielmehr eine Maximierung der erst im Jahr 1994 erfundenen Landschaftsabgabe.

#### Abteilung Raumordnung und Regionalpolitik

Aus Sicht der Abteilung RU2 ist zu fordern, daß der gewöhnliche Hebesatz von S 5,- ausschließlich bei der Gewinnung von Lockergestein in jenen Bereichen zur Anwendung kommt, die in Regionalen Raumordnungsprogrammen als Eignungszone für die Gewinnung von Sand und Kies ausgewiesen worden sind. Gleiches soll für alle Gemeinden gelten, die innerhalb des Geltungsbereiches Regionaler Raumordnungsprogramme liegen und für die zwar keine Eignungszonen ausgewiesen worden sind, wo aber die Materialgewinnung für den lokalen Bedarf zulässig ist. Hier sollen alle Abbautätigkeiten, sofern sie der Deckung des lokalen Bedarfes dienen, ebenfalls mit dem gewöhnlichen Hebesatz berechnet werden.

Außerhalb von Eignungszonen, die aufgrund einer Vielzahl von Kriterien und in Abstimmung mit den zuständigen Fachabteilungen des Landes (WA2, RU5, BD1-Geologischer Dienst) ausgewählt worden sind und wo eine Materialgewinnung absolut gegen die Interessen des Landes verstößt, soll ein wesentlich erhöhter Hebesatz gelten.

#### Fachverband der Bauindustrie (Wirtschaftskammer Österreich)

Im § 6 (2) wird der Hebesatz mit unrealistischen öS 5 (pro Tonne) festgelegt. Dabei handelt es sich mehr als um eine Verdopplung des bisher anzuwendenden Satzes. Wir lehnen diese unbegründete Erhöhung ab. Die Bemessung in Tonnen zeigt auf, daß eine Einbeziehung von Seitenentnahmen in der Praxis nicht durchführbar ist: Da auf der Baustelle keine Waage existiert und die Ausschreibungen in m<sup>3</sup> erfolgen, ist ein tonnageabhängiger Hebesatz für Seitenentnahmen nicht umsetzbar.

Die Bauindustrie weist auf die für Bauunternehmen äußerst problematische Situation für zum Zeitpunkt des Inkrafttretens bestehender Verträge hin (vorgesehener Inkrafttretungstermin derzeit 1.1.1999): Seitenentnahmen sind ohne Abgabe kalkuliert und angeboten worden. Bei im Baubereich üblichen, langfristigen Bauausführungen (insbesondere im Tiefbau) müßte, sollte der Bauunternehmer Abgabepflichtiger sein, er für die Abgabe aufkommen, die er seinerseits nicht refundiert erhält. Aufgrund der fehlenden Übergangsfrist sowie der extremen Höhe des Hebesatzes ist mit Millionenbeträgen, die nicht im Angebot einkalkuliert werden müssen, zu rechnen.

#### Firma Hasenöhl & Sohn GmbH, 4303 St. Pantaleon

Bezugnehmend auf das Begutachtungsverfahren für die NÖ Landschaftsabgabegesetz 1999 nehmen wir fristgerecht Stellung.

Unsere Firma befindet sich in St. Pantaleon, Bezirk Amstetten im äußersten Westen von Niederösterreich nahe der oberösterreichischen Grenze bei der Mauthausner Donaubrücke. Wir beschäftigen uns vorwiegend mit dem Abbau von Kies und der Erzeugung von Transportbeton. Ebenso beschäftigen wir uns mit Aushubarbeiten, um die Kiesgruben wieder aufzufüllen und zu rekultivieren. Unser Unternehmen beschäftigt ca. 200 Mitarbeiter. Unser Absatzgebiet ist zu 85 % das angrenzende Oberösterreich.

Durch die geplante Einführung der Landschaftsabgabe in der Höhe von ÖS 5,- / Tonne in Niederösterreich ist unser Unternehmen gegenüber den oberösterreichischen Mitbewerbern stark im Nachteil, da es diese Abgabe in Oberösterreich nicht gibt. Sollte unser Unternehmen tatsächlich diese hohe Abgabe bezahlen müssen, käme für unsere Firma ein Kostennachteil gegenüber oberösterreichischer Unternehmen von ca. 4 -5 Mill. Schilling zustande.

Am 2. September 98 fand bei der Wirtschaftskammer NÖ eine Besprechung im Beisein von Herrn Hofrat Dr. Schawerda statt.

Dieser erklärte, daß im Jahr 97 ca. 40 Millionen-Schilling für Niederösterreich an Landschaftsabgaben eingenommen wurden. Diese fast lächerliche Summe führen wir darauf zurück, daß keine Kontrollen seitens der Behörde über die Einhebung der Landschaftsabgabe durchgeführt wurden.

Wir befinden diese Situation als weiteren Nachteil, da wir nicht annehmen, daß in Zukunft oberösterreichische Unternehmen, die jede Menge Kies, Schotter und Aushubmaterial von Oberösterreich nach Niederösterreich zu diverse Baustellen, Deponien oder Asphaltmischanlagen transportieren, überprüft werden können.

Hat die niederösterreichische Behörde überhaupt Zugriff auf oberösterreichische Unternehmen? Kann die Behörde die große Anzahl an private und gewerbliche Bauherren, welche von Oberösterreich nach Niederösterreich Material hin und her transportieren, täglich

kontrollieren? Mit ein paar Flugaufnahmen, wie es Herr Hofrat Schawerda erklärt hat, wird das wohl nicht funktionieren.

Unsere Firma stellt sich nicht gegen eine Landschaftsabgabe. Wir haben unsere Landschaftsabgabe in der Höhe von ÖS 2,-/ Tonne pünktlich bezahlt, sehen jedoch eine derartige Erhöhung der Abgabe nicht ein. Desweiteren sehen wir nicht ein, daß die Landschaftsabgabe lediglich von Kiesunternehmer und der Baubranche bezahlt wird, die in den letzten Jahren durch den enormen Konkurrenzdruck sehr krisengeschüttelt ist.

Mit Befremden nehmen wir zur Kenntnis, daß mit diesem Geld sogar Golfplätze in Millionenhöhe gefördert wurden. Wir vermissen hier die Beteiligung der Tourismusbranche und der Landwirtschaft.

Da diese Abgabe in der Höhe von ÖS 5,-/ Tonne für unser Unternehmen existenzgefährdend ist und nicht dem Gleichheitsprinzip zwischen oberösterreichischen und niederösterreichischen Unternehmen entspricht, lehnen wir diese einschneidende Maßnahme entschieden ab.

#### Firma Kirchwegger GmbH, 4300 St. Valentin

Bezugnehmend auf das Begutachtungsverfahren für das NÖ. Landschaftsabgabengesetz 1999 nehmen wir fristgerecht Stellung:

Unsere angestammte Firma hat Ihren Sitz in der Gemeinde St. Pantaleon / Erla, Bezirk Amstetten, im äußersten Westen von Niederösterreich und beschäftigt ca. 35 Mitarbeiter.

Wir beschäftigen uns vorwiegend mit dem Abbau von Schotter und der Erzeugung von Transportbeton, sowie auch mit Erdarbeiten, um unsere Schottergrube wieder teilweise aufzufüllen und zu rekultivieren.

Unser Absatzgebiet ist zu 80 % Oberösterreich. Sollt daher die geplante Erhöhung der NÖ. Landschaftsabgabe auf S 5,-/ Tonne beschlossen werden, ist unser Unternehmen gegenüber den oberösterreichischen Mitbewerbern im Nachteil, und würde somit für unsere Firma einen Kostennachteil von ca. 1,5 - 2 Millionen Schilling pro Jahr ergeben.

Wir stellen uns vehement gegen diese Erhöhung der Landschaftsabgabe, da es für unseren Betrieb existenzgefährdend ist und auch nicht dem Gleichheitsprinzip zwischen ober- und niederösterreichischen Unternehmen entspricht.

Es kann doch nicht sein, daß die NÖ. Landschaftsabgabe nur von Kiesunternehmern und der Baubranche bezahlt werden muß.

Wir fordern Sie daher auf, Herr Landesrat, daß die Abgabe von S 2,- / Tonne weiterhin gleich bleibt, bis auch in Oberösterreich diese Abgabe eingeführt, bzw. für Unternehmen die im Grenzraum nach Oberösterreich liefern, eine Ausnahmeregelung getroffen wird.

Grüne Fraktion im NÖ-Landtag  
zu § 6 (2):

Der Hebesatz von S 5,- erscheint durchaus gerechtfertigt und wird von den GRÜNEN als unterste Grenze verstanden, weil dadurch ein offensichtlicher ökologischer Schaden zumindest im Prinzip durch den Verursacher abgegolten wird.

zu § 6 (3):

Empfohlen wird eine Überlegung, ob sich nicht eine Bindung an den Baukostenindex in diesem Fall besser eignet. Denn bei den abgabepflichtigen Materialien handelt es sich unzweifelhaft um solche, die im Tiefbau verwendet werden.

## § 7

### Entstehen der Abgabenschuld

(1) Die Abgabenschuld entsteht in den Fällen

- des § 2 Z. 1 mit Ablauf des Kalendervierteljahres, in dem die Gewinnung erfolgt, und
- des § 2 Z. 2 mit Ende des Kalendermonates, in dem die Erstlagerung erfolgt.

(2) Die Abgabenschuld entsteht auch, wenn ein Betreiber nichtabgabepflichtiges und abgabepflichtiges Material mischt und dafür

- eine im Abs. 1 nicht erfaßte Abgabe offen in einer Rechnung ausweist oder
- auf einer Rechnung Bezug auf ein anderes Dokument nimmt, in welchem die im Abs. 1 nicht erfaßte Abgabe einen Kalkulationsbestandteil bildet, oder
- auf einer Rechnung einen Gesamtbetrag ausweist, in welchem eine im Abs. 1 nicht erfaßte Abgabe mitkalkuliert ist.

(3) In den Fällen des Abs. 2 entsteht die Abgabenschuld mit Ablauf des Kalendervierteljahres, in dem die Rechnung ausgestellt wird.

#### Abteilung Landesamtsdirektion/Verfassungsdienst

Die Regelung des § 7 Abs. 2 wurde überarbeitet. Durch diese Regelung würde aber der im § 2 festgelegte Gegenstand der Abgabe aber erweitert.

#### Wirtschaftskammer NÖ

zu § 7 Abs. 3

Richtig müßte es heißen: „In den Fällen **d e s** Abs. 2....“

Die Wirtschaftskammer fordert, wie bei den grundsätzlichen Überlegungen erwähnt, eine neue Partnerschaft Gemeinde – abbauender Betrieb. Diesem Gedanken folgend sollte eine Bestimmung über die *Refundierung* eingefügt werden.

#### *Formulierungsvorschlag:*

neu § 8 Refundierung

(1) Abgabepflichtige im Sinne des § 4 Abs. 1 haben einen Anspruch auf Refundierung von .....% der von ihnen nachweislich in Rechnung gestellten und entrichteten Landschaftsabgaben für die Finanzierung landschaftsbezogener Maßnahmen in der Gemeinde, in deren Gebiet die Gewinnung oder Erstlagerung gemäß § 2 erfolgte. Die Abgabepflichtigen haben dabei das Einvernehmen mit der Gemeinde herzustellen; das Refundie-

rungsansuchen mit Beschreibung der Maßnahmen ist im Wege über die Gemeinde bei der Landesregierung einzubringen. Der Refundierungsbetrag darf nicht für die Erfüllung behördlich vorgeschriebener Maßnahmen verwendet werden.

(2) Die Gemeinde, in deren Gebiet die Gewinnung oder Erstlagerung gemäß § 2 erfolgte, erhält für die Finanzierung landschaftsbezogene Maßnahmen im Falle einer Refundierung an einen Betreiber im Sinne des Abs. 1 einen Betrag in derselben Höhe.

(3) Der Refundierungsanspruch gemäß Abs. 1 und 2 erlischt mit Ablauf des zweiten Kalenderjahres.

## § 8

### Aufzeichnungspflichten

**Der Abgabepflichtige ist verpflichtet, zur Feststellung der Abgabe und der Grundlagen ihrer Berechnung Aufzeichnungen zu führen.**

**Die Aufzeichnungspflicht ist erfüllt, wenn**

- die Gewinnungs- bzw. Erstlagerungsmengen spätestens mit Entstehung der Abgabenschuld aufgezeichnet werden
- der Abgabepflichtige Rechnungen gemäß § 7 Abs. 2 fortlaufend geordnet aufbewahrt.

Abteilung Landesamtsdirektion/Verfassungsdienst

In § 8 wäre klarzustellen, ob es sich bei der Aufzählung um eine kumulative oder alternative handelt.

Abteilung Finanzen

Im § 8 ist das Wort „Abgabepflichtige“ durch das Wort „Abgabepflichtige“ zu ersetzen.

Bundesministerium für Finanzen

Im ersten und zweiten Satz hätte es statt "Abgabepflichtige" richtig "Abgabepflichtige" zu lauten.

## § 9

### Abgabeneinhebung

**(1) Der Abgabepflichtige hat spätestens am 15. Tag des auf den Zeitraum, in dem die Abgabenschuld entstanden ist (Anmeldungszeitraum), drittfolgenden Monats (Fälligkeitstag) eine Anmeldung, aufgegliedert nach Gemeinden, im Falle der Gewinnung zusätzlich aufgegliedert nach Gewinnungsstätten oder Gewinnungsanlagen, bei der Abgabenbehörde abzugeben und den sich aufgrund dieses Gesetzes ergebenden Abgabebetrag zu berechnen. Diese gilt als Abgabenerklärung. Der Abgabepflichtige hat die Abgabe spätestens am Fälligkeitstag zu entrichten.**

**(2) Im Falle einer Unterbrechung der Gewinnung ist anstelle einer Abmeldung eine Leermeldung an die Abgabenbehörde abzugeben.**

Abteilung Landesamtsdirektion/Verfassungsdienst

§ 9 des Entwurfes ist aufgrund seines Regelungsinhaltes schwer verständlich. Es sollte danach getrachtet werden, die Bestimmung verständlicher zu formulieren. Weiters könnte klargestellt werden, ob die Anmeldung oder die Berechnung des Abgabebetrages oder beides als Abgabenerklärung „gilt“.

Die Regelung des § 9 Abs. 2 ist nicht verständlich, weil der Begriff „Abmeldung“ im Entwurf sonst nicht gebraucht wird.

Rechtsanwaltskammer Niederösterreich

Der Verwaltungsaufwand für die Abgabepflichtigen steigt enorm, bisher war nach § 4 lediglich bis 14. Februar eine Abgabenerklärung einzureichen, in der die im vorangegangenen Jahr abgebauten Mengen und die sich daraus ergebenden Jahresabgaben auszuweisen waren.

Jetzt hat der Abgabepflichtige gemäß § 9 eine Anmeldung, aufgegliedert nach Gemeinden bei der Abgabenbehörde abzugeben, die Unterbrechung der Gewinnung mit einer Leermeldung bekanntzugeben und sowohl den Beginn und das Ende einer abgabepflichtigen Gewinnung binnen zwei Wochen anzuzeigen.

**§ 10**

**Anzeigepflicht**

**Die Abgabepflichtigen haben den Beginn und das Ende einer abgabepflichtigen Gewinnung binnen zwei Wochen der Abgabenbehörde anzuzeigen.**

Wirtschaftskammer NÖ

Aufgrund der rigorosen Strafbestimmungen des § 12, wonach eine verspätete Anzeige mit einer Geldstrafe bis zu ATS 50.000,-, im Falle der Uneinbringlichkeit mit Ersatzfreiheitsstrafe bis zu einer Woche, belegt ist, sollte der Beginn und das Ende einer abgabepflichtigen Gewinnung binnen vier Wochen der Abgabebehörde anzuzeigen sein. Eine Frist von zwei Wochen scheint äußerst kurz bemessen.



## § 11

### Behörden

**(1) Abgabenbehörde ist die Landesregierung; über Berufungen entscheidet der Unabhängige Verwaltungssenat in Niederösterreich.**

#### Unabhängiger Verwaltungssenat im Land Niederösterreich

1. Grundsätzlich ist die Übertragung zusätzlicher Aufgaben sowohl durch Bundes- als auch Landesgesetz an den Unabhängigen Verwaltungssenat möglich (Artikel 129 a B-VG).

Bei der Übertragung von Aufgaben durch den Landesgesetzgeber ist allerdings zu bemerken, daß die neu übertragenen Aufgaben beim Unabhängigen Verwaltungssenat jedenfalls in die Zuständigkeit einer Kammer fallen. Der Landesgesetzgeber hat nach der derzeitigen Rechtslage nicht die Möglichkeit, die Zuständigkeit eines einzelnen Mitgliedes zur Erledigung festzusetzen. Die Erledigung von Akten in Kammern ist naturgemäß mit einem höheren Aufwand verbunden als die Erledigung durch ein Einzelmitglied. Ob in Zeiten von Sparpaketen eine derartig aufwendige rechtliche Konstruktion zur Erledigung von Berufungen in Abgabensachen zweckmäßig und vertretbar ist, wird einer besonderen Begründung bedürfen.

2. Die im § 7 angestrebte zentralistische Lösung, wonach Abgabenbehörde erster Instanz die Landesregierung sein soll, wird in den Erläuterungen als zweckmäßig aufgrund der bisherigen Erfahrungen beim Vollzug des Gesetzes dargestellt.

Trotzdem steht sie in einem Spannungsverhältnis zu den grundsätzlichen politischen Bemühungen des Landes NÖ um Dezentralisierung und Bürgernähe.

3. Sowohl im Gesetzestext (§ 11 des Entwurfes) als auch in den Erläuterungen (Seite 1) sollte für den Unabhängigen Verwaltungssenat die gesetzliche Bezeichnung „Unabhängiger Verwaltungssenat im Land Niederösterreich“ (siehe NÖ UVSG, LGBl. 0015) verwendet werden.

## § 12

### Strafbestimmungen

**(1) Eine Verwaltungsübertretung begeht, wer**

**a) durch Handlungen oder Unterlassungen die Landschaftsabgabe hinterzieht oder verkürzt,**

**b) die Aufzeichnungen nach § 8 nicht, nicht vollständig oder nicht in vorgeschriebener Form führt,**

**c) die Abgabenerklärungen nach § 9 nicht, mangelhaft oder verspätet einreicht oder**

**d) die Anzeige nach § 10 nicht oder verspätet einreicht.**

**(2) Auch der Versuch einer Abgabenhinterziehung sind strafbar.**

**(3) Verwaltungsübertretungen sind von der Bezirksverwaltungsbehörde zu bestrafen, und zwar**

**a) Übertretungen nach Abs. 1 lit.a mit einer Geldstrafe bis zu S 500.000,--, im Falle der Uneinbringlichkeit mit einer Ersatzfreiheitsstrafe von bis zu 6 Wochen,**

**b) die anderen Übertretungen nach Abs. 1 mit einer Geldstrafe bis S 50.000,--, im Falle der Uneinbringlichkeit mit Ersatzfreiheitsstrafe bis zu einer Woche.**

**(4) Die Geldstrafen fließen dem Land zu und sind für die im § 1 Abs. 1 genannten Zwecke zu verwenden.**

Abteilung Finanzen

Im § 12 Abs. 2 ist das Wort „sind“ durch das Wort „ist“ zu ersetzen.

Wirtschaftskammer NÖ

zu § 12 Abs. 1 lit. b

§ 8 enthält nur diffuse Angaben darüber, in welcher Form die Aufzeichnungen zu führen sind. Andererseits ist jedoch in § 12 Abs. 1 lit. b vorgesehen, daß eine Verwaltungsübertretung auch dann begangen wird, wenn die Aufzeichnungen nicht in der vorgeschriebenen Form durchgeführt werden.

In § 12 Abs. 1 lit. b sollte daher die Wortfolge „.....oder nicht in vorgeschriebener Form...“ gestrichen werden.

zu § 12 Abs. 1 lit. c

Im Sinne der Rechtssicherheit sollte zumindest in den erläuternden Bemerkungen der Begriff „mangelhaft“ genauer definiert werden.

zu § 12 Abs. 2

Richtig müßte es heißen: „Auch der Versuch einer Abgabenhinterziehung ist strafbar.“

Bundesministerium für Finanzen

Im Abs. 3 lit. a und b sollte es statt „Im Falle“ besser lauten: „Im Fall“. In Abs. 3 lit. b sollte es statt „Ersatzfreiheitsstrafe bis zu einer Woche“ besser lauten: „Ersatzfreiheitsstrafe von bis zu einer Woche“.

Rechtsanwaltskammer Niederösterreich

Schwere Bedenken von seiten der Anwaltschaft bestehen auch gegen die Strafbestimmungen. Die Abgabenbehörde, also die NÖ. Landesregierung hat bei Verletzung der Abgabepflicht die Möglichkeit, Geldstrafen bis zu S 500.000,- und Ersatzfreiheitsstrafen bis zu sechs Wochen zu verhängen, derartige Geldstrafen haben existenzbedrohenden Charakter und sind nach Meinung der Rechtsanwaltskammer verfassungsrechtlich bedenklich. Man hat ja mehrfach derartig überhöhte Strafbestimmungen als verfassungswidrig aufgehoben.

#### Grüne Fraktion im NÖ-Landtag

Die Strafen von S 500.000,- für die Hinterziehung der Landschaftsabgabe durch Handlungen oder Unterlassungen ist als unterste Grenze nachvollziehbar.

Die in (1) b,c und d angeführten Verwaltungsübertretungen sind aber naheliegenderweise als solche anzusehen, die eine Hinterziehung oder Verkürzung der Landschaftsabgabe zum Zweck haben.

Daher bedarf es entweder reiner präziseren Unterscheidung oder einer einheitlichen Geldstrafe von mindestens S 500.000,-, zumindest bei nachgewiesener Vorsätzlichkeit.

### § 13

#### Schlußbestimmungen

**(1) Dieses Gesetz tritt am 1. Jänner 1999 in Kraft.**

**(2) Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes tritt das NÖ Landschaftsabgabengesetz 1994, LGBl. 3630-0, außer Kraft. Auf abgabepflichtige Sachverhalte bis 31. Dezember 1998 sind die bis dahin geltenden Bestimmungen weiterhin anzuwenden.**

#### Fachverband der Bauindustrie (Wirtschaftskammer Österreich)

Die Bauindustrie weist auf die für Bauunternehmungen äußerst problematische Situation für zum Zeitpunkt des Inkrafttretens bestehender Verträge hin (vorgesehener Inkrafttretenstermin derzeit 1.1.1999): Seitenentnahmen sind ohne Abgabe kalkuliert und angeboten worden. Bei im Baubereich üblichen, langfristigen Bauausführungen (insbesondere im Tiefbau) müßte, sollte der Bauunternehmer Abgabepflichtiger sein, er für die Abgabe aufkommen, die er seinerseits nicht refundiert erhält. Aufgrund der fehlenden Übergangsfrist sowie der extremen Höhe des Hebesatzes ist mit Millionenbeträgen, die nicht im Angebot einkalkuliert werden müssen zu rechnen.